

## Vorsicht ist besser als Nachsicht

### Generelle Schutzmaßnahmen:

- Generelles Lagerverbot in Verkehrswegen, engen Höfen, Durchgängen und Durchfahrten beachten
- Im Gefahrenbereich dürfen sich keine Gruben, Kanäle, Luftansaugschächte, Abflüsse und keine tiefer gelegenen Räume befinden
- Aufstell- und Lagerflächen müssen eben, fest und ausreichend tragfähig sein
- Feuerlöscheinrichtung in der Nähe anbringen und gegen Witterungseinflüsse schützen
- Zugang gegen Unbefugte sichern
- Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu brandgefährdeten Anlagen und Einrichtungen, wie beispielsweise Lagern mit brennbaren Stoffen, einrichten oder 2 m hohe Schutzwand aus nicht brennbaren Baustoffen errichten
- Schutz gegen direkte Sonneneinstrahlung ist empfehlenswert, da sonst der Temperaturanstieg zu gefährlichem Druckanstieg in der Flüssiggasflasche führen kann
- Der Gefahrenbereich darf an höchstens zwei Seiten durch mindestens 2 m hohe Schutzwände eingeeengt werden und darf sich nicht auf Nachbargrundstücke und öffentliche Verkehrsflächen erstrecken
- Flüssiggasflaschen stehend lagern
- Gegen Umfallen oder Herabfallen sichern
- Mindestabstände zu möglichen Zündquellen, wie beispielsweise heiße Oberflächen oder Heizungen, einhalten
- Generelles Rauchverbot beachten, kein Umgang mit offenem Feuer sowie keine Funken erzeugenden Arbeiten
- Schnelle Identifizierung von Gefahrstoffen sicherstellen durch Kennzeichnung, Informationen über Einstufung und Handhabung sowie Gewährleistung notwendiger Schutzmaßnahmen
- Alle Beschäftigten sind zu unterweisen und Arbeitsabläufe zu koordinieren

### Zusätzliche Maßnahmen bei Lagerung in Räumen:

- Nur geeignete Räume als Lagerfläche nutzen: Lagerräume ohne Gruben, Kanäle oder Abflüsse (außer diese sind ständig mit Wasser gefüllt oder anderweitig geschlossen); keine Kellerzugänge oder sonstige offene Verbindungen in tiefer gelegene Räume
- Ausreichende Belüftung in Bodenhöhe muss sichergestellt sein
- Abtrennung des Lagers durch feuerhemmende Bauteile ( Feuerwiderstandsklasse F30)
- Bodenbeläge müssen schwer entflammbar und dürfen bei mehr als 5 Flaschen nicht brennbar sein
- Gefahrenbereiche beachten: Beträgt die Fläche des Lagerraums genau oder mehr als 20 m<sup>2</sup>, gilt als horizontaler Gefahrenbereich die Lagerfläche plus 2 m Sicherheitsradius ringsum und in der Höhe plus 1 m Sicherheitsradius oberhalb des Flaschenventils

### Zusätzliche Schutzmaßnahmen bei Lagermengen über 50 kg Flüssiggas:

- Lager dauerhaft und deutlich erkennbar mit vorgegebenen Sicherheitskennzeichen versehen
- Flüssiggasflaschen übersichtlich lagern
- Lagereinrichtungen regelmäßig überprüfen (entsprechend ihrer Gefährdungsbeurteilung)
- Stoffspezifische Informationen wie Sicherheitsdatenblätter bereithalten
- Betriebsanweisungen und Gefahrstoffverzeichnis beachten
- Nur unterwiesene Beschäftigte dürfen Lagertätigkeiten übernehmen
- weder Umfüllarbeiten noch Instandhaltungsarbeiten an Druckgasbehältern durchführen
- Lagergut gegen den Zugriff Dritter sowie gegen Umfallen und Herabfallen (z. B. durch Ketten, Bügel oder spezielle Transportboxen) sichern
- Ventile der Flüssiggasflaschen müssen mit Ventilschutzkappen ausgerüstet sein